

9290

**Botschaft  
des Bundesrates an die Bundesversammlung  
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung  
des Kantons Appenzell A.Rh.**

(Vom 6. September 1965)

Herr Präsident!  
Hochgeehrte Herren!

An der Landsgemeinde vom 25. April 1965 haben die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell A. Rh. einer Änderung der Artikel 42, Ziffer 4, 48, Ziffer 12, und 52, Ziffer 12 der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 13. Juli 1965 ersucht die Kantonskanzlei des Kantons Appenzell A. Rh. für diese Änderungen um die eidgenössische Gewährleistung im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

*Bisheriger Text:*

Art. 42, Ziff. 4

Der Landsgemeinde als gesetzgebender Behörde steht der Entscheid zu:

1. ...
- ...
4. über Kantonsratsbeschlüsse, welche für den gleichen Gegenstand eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 50 000 Franken oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 25 000 Franken zur Folge haben;

Art. 48, Ziff. 12

Der Kantonsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. ...
- ...
12. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand höchstens 50 000 Franken betragen, oder über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben, welche höchstens 25 000 Franken ausmachen.

*Neuer Text:*

Art. 42, Ziff. 4

Der Landsgemeinde ...

1. ...
- ...
4. über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Kantonsrates übersteigen.

Art. 48, Ziffer 12

Der Kantonsrat ...

1. ...
- ...
12. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von höchstens 100 000 Franken für den gleichen Gegenstand; über jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens 40 000 Franken; über den Erwerb von Grundstücken bis zu 500 000 Franken.

*Bisheriger Text:*

## Art. 52, Ziff. 12

Der Regierungsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. ...
- ...
12. Entscheid über einmalige Ausgaben im Betrage bis zu 10000 Franken.

*Neuer Text:*

## Art. 52, Ziff. 12

Der Regierungsrat ...

1. ...
- ...
12. Entscheid über einmalige Ausgaben von höchstens 20000 Franken für den gleichen Gegenstand sowie über den Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von 200000 Franken.

Durch diese Verfassungsänderung werden die Finanzkompetenzen der Landsgemeinde, des Kantonsrates und des Regierungsrates der eingetretenen Teuerung und der Ausweitung des kantonalen Finanzhaushaltes angepasst. Nach dem bisherigen Artikel 42, Ziffer 4 besass die Landsgemeinde die Finanzkompetenz über Kantonsratsbeschlüsse, die für den gleichen Gegenstand eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 50000 Franken oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 25000 Franken zur Folge haben. Der neue Wortlaut beschränkt sich auf die Festlegung des Grundsatzes, dass der Landsgemeinde der Entscheid über die die Kompetenzen des Kantonsrates übersteigenden Ausgaben zusteht.

Die Änderung von Artikel 48, Ziffer 12 der Kantonsverfassung erhöht die Finanzkompetenzen des Kantonsrates von bisher 50000 Franken für einmalige Ausgaben auf 100000 Franken und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von bisher 25000 Franken auf 40000 Franken. Neu hinzu kommt die Kompetenz zum Erwerb von Grundstücken bis zu 500000 Franken.

Durch die Änderung von Artikel 52, Ziffer 12 wird die Finanzkompetenz des Regierungsrates für einmalige Ausgaben von bisher 10000 Franken auf 20000 Franken für den gleichen Gegenstand erhöht. Neu ist die Kompetenz zum Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von 200000 Franken.

Diese Änderungen berühren ausschliesslich das kantonale öffentliche Recht und enthalten nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen daher, durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes auszusprechen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. September 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Tschudi**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss  
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung  
des Kantons Appenzell A.Rh.**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1965,  
in Erwägung, dass die geänderten Verfassungsbestimmungen nichts den  
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der an der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. Rh. vom 25. April 1965  
angenommenen Änderung der Artikel 42, Ziffer 4, 48, Ziffer 12 und 52, Ziffer 12  
der Kantonsverfassung wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

**Art. 2**

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (Vom 6. September 1965)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9290
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1965
Date	
Data	
Seite	1101-1103
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 013

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.